



**Baden-Württemberg**  
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE  
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen UM49-4455-18/10

Stuttgart, den 12.09.2024

# **Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

**zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 f) und Satz 5 EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 11 und 12 sowie Satz 4 EnWG i.V.m § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 12.09.2024, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de/](http://www.service-bw.de/) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz) - auf Wunsch auch in Papierform



## I. Tenor

1. Die Bestimmungen der Tenorziffern 5, 7 Satz 3 und 4, 8 Satz 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, Az. GBK-24-02-2#1) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg anzuwenden.
2. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## II. Gründe

### 1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

- 1 Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Am 17.07.2024 hat die Große Beschlusskammer sodann einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.
- 2 Der Festlegungsentwurf der Großen Beschlusskammer sieht in seiner Tenorziffer 13 vor, dass die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 Satz 3 und 4, 8 Satz 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Es stehe den Landesregulierungsbehörden frei, identische, vergleichbare oder abweichende Verfahrensregelungen zu schaffen oder auf diese Verfahrensregelungen zu verweisen (siehe Randnummer 261, S. 58).
- 3 Die LRegB BW hat am 14.08.2024 von Amts wegen das hier gegenständliche Festlegungsverfahren eingeleitet. Mit dieser Festlegung macht die LRegB BW gegenüber den Gasverteilernetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit Vorgaben zur Anwendung der

verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1).

- 4 Den Gasverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB BW sowie den betroffenen Verbänden wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB BW ([www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) am 14.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.08.2024 gegeben. Mit E-Mail vom 14.08.2024 wurden sie über die Verfahrenseinleitung und die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs informiert.
- 5 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt mit E-Mail vom 14.08.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 6 Es sind insgesamt acht Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Davon haben sieben Gasverteilernetzbetreiber und ein Verband Stellung genommen.
- 7 Zu den hier gegenständlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Fristenlauf bei einer Erlöswirksamkeit der Regelung bereits im Jahr 2025 zu kurz bemessen und unverhältnismäßig sei. Hierzu müsste eine Anzeige in Form der Anlage A bereits zum 15.10.2024 für alle Anlagengüter erfolgen.
- 8 Diese Anzeige sei zudem hinsichtlich der Berechnung der Abschreibungsmodalitäten bindend und eine rückwirkende Anpassung sei nicht möglich. Netzbetreiber müssten also bezogen auf ihr gesamtes Sachanlagevermögen die Entscheidung zur etwaigen Anwendung verkürzter Nutzungsdauern bereits Anfang Oktober 2024 treffen. Zudem stünden Netzbetreiber aktuell in einer herausfordernden Situation, die zu berücksichtigen sei. Gerade die erstmalige Anwendung im Jahr 2025 sei eine besondere Herausforderung, da dies voraussichtlich das neue Basisjahr sei.
- 9 Zudem seien die Friktionen zu handelsrechtlichen Abschreibungen nach dem aktuellen Stand eine weitere Hürde. Die angedachten kalkulatorischen Abschreibungsmodalitäten könnten demnach handelsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Die sich hieraus ergebenden komplexen Fragestellungen seien innerhalb der kurzen Fristen nicht zu klären.
- 10 Daher wurde eine Karenzzeit etwa bis zum Jahresende 2025 gefordert. Die Entscheidung zur Anwendung der neuen Abschreibungsmodalitäten könnte für das Jahr 2025 auch rückwirkend über das Regulierungskonto abgewickelt werden. Zumindest sei die Frist aber bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

- 11 Es wurde auch vorgeschlagen, die Anzeige des Transformationselements auf das zunächst eigenständig ermittelte Transformationselement als Ergebnis zu beschränken. Die Herleitung könnte formlos erläutert werden. Eine genaue Herleitung samt Angaben zum Sachanlagevermögen könnte im Rahmen der Abrechnung im Regulierungskonto erfolgen.
- 12 Die Anlage A sei um die genaue Berechnung des Transformationselements zu ergänzen. Die Anlage A berechne lediglich die Abschreibungen und Restwerte, nicht aber die neuen Werte etwa des Kapitalkostenabzugs und letztlich des Transformationselements. Die Berechnung des Kapitalkostenabzugs sei ein aufwändiger Rechenschritt, für den bisher kein behördliches Berechnungsblatt zur Verfügung stehe. Vor dem Hintergrund des engen Zeitrahmens sei eine weitgehend automatisierte Berechnung des Transformationselements erforderlich.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

- 14 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 f) und Satz 5 EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 11 und 12 sowie Satz 4 EnWG i.V.m § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG.

### **2.2 Zuständigkeit**

- 15 Die Zuständigkeit der LRegB BW ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG. Die LRegB BW handelt in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB BW zuständige Regulierungsbehörde.

### **2.3 Materielle Rechtmäßigkeit**

#### **2.3.1 Adressatenkreis**

- 16 Der Adressatenkreis der Festlegung beschränkt sich auf diejenigen Betreiber von Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 1 ff. ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der LRegB BW fällt und die am regulären oder am vereinfachten Verfahren nach der ARegV teilnehmen.

#### **2.3.2 Verfahrensrechtliche Bestimmungen (Tenorziffer 1)**

- 17 Nach § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG berühren die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 (Az. GBK-24-02-2#1) vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRegB BW, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Gasverteilernetzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der LRegB BW fallen.

- 18 Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 Satz 3 und 4, 8 Satz 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 gelten gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.
- 19 Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.
- 20 Nach Tenorziffer 7 Satz 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit, das heißt im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines bereits gestellten Antrags, einmalig zum 15.10.2024 verlängert.
- 21 Tenorziffer 8 Satz 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.
- 22 Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Auch hier wird auf die Anlage A Bezug genommen.
- 23 Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.
- 24 Auch vor dem Hintergrund des Vorbringens im Rahmen der Konsultation des Festlegungsentwurfs hält die LRegB BW an der Frist für die Anzeige zum 15.10. fest und lehnt auch eine von der Entgeltkalkulation abweichende Berücksichtigung der Abschreibungsmodalitäten über das Regulierungskonto ab. In systematischer Hinsicht geht es hierbei nicht primär um das Vertrauen der Netznutzer und Letztverbraucher in das für das Jahr 2025 veröffentlichte Entgelt, welches tatsächlich unverändert bliebe.

Vielmehr sollen diese Netznutzer und Letztverbraucher in den Folgejahren nicht mit doppelten Belastungen aus mehreren Jahren konfrontiert werden. Der Effekt würde durch die Streckung eines Regulierungskontosaldos auf mehrere Jahre zwar abgemildert werden, wäre aber dennoch vorhanden. In diesem Zusammenhang erachtet die LRegB BW vielmehr die eingeräumte Flexibilität als hinreichend für Netzbetreiber, die ohnehin ganz oder teilweise die neuen Abschreibungsmodalitäten auch erst zu einem späteren Zeitpunkt anwenden wollen. Zur Überzeugung der LRegB BW steht auch für alle Netzbetreiber ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung, um sich auf die Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten einzustellen. Im Grunde besteht eine Forderung nach der nunmehr eingeräumten Flexibilität seit dem Anhörungsverfahren der Festlegung KANU 1.0 der Bundesnetzagentur im Juli 2022. Bereits damals wurde eine Ausweitung auf alle Zugangsjahre und eine schnellere Abschreibung als zum Jahr 2035 gefordert. Das Eckpunktepapier zu KANU 2.0 wurde bereits am 06.03.2024 und der Festlegungsentwurf KANU 2.0 bereits am 17.07.2024 veröffentlicht. Zudem kommt eine Fristverlängerung z.B. auf den 31.12.2024 für die LRegB BW ebenso nicht in Frage, da in diesem Fall jegliche Prüfungen des Transformationselements für die Regulierungsbehörde vor der Vereinnahmung der Netzentgelte ausgeschlossen wären. Zwar käme auch hier eine Rückabwicklung über das Regulierungskonto in Betracht, jedoch erachtet es die LRegB BW angesichts der weitgehend eingeräumten Flexibilität für die Netzbetreiber und der Begründungspflicht im Zusammenhang mit den Abschreibungsmodalitäten als erforderlich an, dass hier eine Prüfung durch die Regulierungsbehörde im Vorfeld der Anwendung der Entgelte ermöglicht wird.

- 25 Soweit gefordert wurde, die Anlage A um die genaue Berechnung des Transformationselements zu ergänzen, geht die LRegB BW davon aus, dass sich durch das von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsprozesses zur Verfügung gestellte Berechnungstool zur Ermittlung des Transformationselements die hervorgehobenen Punkte erledigt haben.

### **2.3.3 Befristung (Tenorziffer 2)**

- 26 Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Gebühren (Tenorziffer 3)**

- 27 Hinsichtlich der Kosten bleibt eine gesonderte Entscheidung nach § 91 EnWG vorbehalten.

#### **2. Bekanntmachung**

- 28 Da die Festlegung gegenüber allen an der Anreizregulierung teilnehmenden Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der LRegB BW erfolgt, ersetzt die LRegB BW die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB BW und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.**

**Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.**



**Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.**

**Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

gez. Klötzel